

Großherzoglich Badisches

Amtsgericht



Durlach.

Abthlg. IV.

Ort *Weingarten.*

Verlassenschafts-Verhandlungen

auf Ableben

de *Metzgers Julius Fuchs*
in Weingarten

1894.

Verz.-Dir. *S. J.*

259-2 Weingarten IV/3652

R. N. = 3652.

Notariatsdistrikt _____

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.¹⁾

Den Nachlaß des Witger
Julius Fuchs von Weingarten

Geschehen zu Weingarten am fünf ten
März Eintausend acht-hundert neunzig & vier
(am 5 ten März 1894.)

vor Bürgermeister Hell. Gemeindevorstand Klotz, Waisenrichter
Kreuzinger und Rathschreiber Hell. Koch

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige hat sich unterzeichneter Bürgermeister ^{Hell.} mit Waisenrichter Kreuzinger und Rathschreiber Hell. Koch von hier heute Sach mittags um 4 Uhr in die Wohnung des Verstorbenen begeben, um²⁾ Sin von Ant. P. Mangas galbrunn

Siegelung beziehungsweise Verzeichnung vorzunehmen.

In dieser Wohnung sind außer den Genannten anwesend:

Kaufmann Maier Fuchs von hier

Durch Vernehmung dieser Personen habe ich zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse, sowie über die Vermögensverhältnisse des Erblasser das Folgende ermittelt.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 1. Der verstorbenen Person | { | Name: <u>Julius Fuchs</u> |
| | | Stand oder Gewerbe: <u>Witger</u> |
| | | Geburtsort: _____ |
| | | Geburtszeit: <u>galbrunn den 18. März 1864 in Chünigshausen</u> |
2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz (ihre Hauptniederlassung)? in Weingarten
3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie: Öster

¹⁾ Findet Siegelung nicht statt, so sind die Worte „und Siegelung“ zu streichen.
²⁾ Hier ist einzusehen:
In den Fällen des §. 56 dieser Dienstweisung: „von Amts wegen die durch §. 56 Biffer . . . dieser Dienstweisung gebotene“.
In Fällen des §. 58 dieser Dienstweisung: die von . . . gemäß §. 58 dieser Dienstweisung beantragte“.

15. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

Nein

16. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

17. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Liegenschaften und auf welchen Gemarkungen?

Fünfzig ar Gemarkung

18. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Liegenschaften des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

Nein

19. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Ruznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

Nein

20. War die verstorbene Person Theilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die andern Gesellschafter?

Nein

21. Hatte die verstorbene Person ihr Leben auf den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hieher bezügliche Wortlaut der Police?

Gottf. v. Erlau versichert bei der Lebensversicherungsgesellschaft in Pestum um die Summe von 10000 fl. Die Police Nr. 48090 ist im Grunde der Erbtrau, welche auf die Versicherungssumme Anspruch hat

22. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbekasse? Welcher?

Nein

23. Welche Urkunden über Erwerb von Liegenschaften (Kaufbriefe zc.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

Ehevertragsabschrift wurde hinterlegt

24. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welches sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Bürgermeister mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

Nein

25. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden?

Keine vorgefunden

26. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen Fahrnisse?

Nein

27. Liegt einer der in §. 63 der Dienweisung erwähnten Fälle (Auscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen zc.) vor, und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

Nein

28. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen und welche, die dem Vererber unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde, und beantragen die anwesenden Beteiligten Genehmigung zu deren sofortiger Versteigerung?

29. Welche Werthpapiere, Schuldturfunden, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind vorgefunden?

Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Packeten? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

30. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen, und welche?

31. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

1000 Mk Rhein. Hypothek 3 1/2 % 4/100 Ser 42 Lit. B 41
 zum Coupon 1 April
 2000 Mk Loten 4% Ser 65 Lit. A. 448 Stück 1 April
 500 Mk Reichsbank Lit. 9. 927 47 zum Coupon 1 April
 500 Mk Lot 9. 1520 74 " 1 April
 500 Mk Lot 9. 1802 43 1362 W 7 " 1 April
 1000 Mk Lot 9. 51 11 1 022 " 1 April
 500 Mk Lot 9. 852 52 1 021 " 1 April
 500 Mk Lot 9. 1802 47 1 021 " 1 April
 162,12 Mk Güter von der Gemeindefabrik für
 die Sparkassen Lit. 72. 646 zum 4%

Verwahrung Papiere übergeben dem Kaufmann
 Maris fußt für Verwahrung übergeben

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden folgende Räume und Behältnisse:

Wohnung des Herrn König angelegt

Die Siegelung geschah in der Weise:

27 Febr 1892
x 26 April 1893

IV. Fahrnißverzeichnung.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage I aufgeführten Fahrnisse.⁵⁾

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Fahrnisse und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt:⁶⁾

Der Schlüssel von dem Kaufmann Maris fußt für Verwahrung übergeben

Die anwesenden Beteiligten und die bestellten Güter und Verwahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlasse Gehöriges beseitigt worden ist:

Wohnung des Herrn König nicht beseitigt

Vorstehendes auf I Bogen geschriebenes Protokoll hat der Bürgermeister in Gegenwart des Waisenrichters den im Eingang genannten Personen, sowie den bestellten Gütern und Verwahrern vorgelesen, worauf sie dasselbe genehmigt haben und mit dem Bürgermeister wie folgt unterschrieben.⁷⁾

Johann Königsmann *Johann Königsmann* 1.50
Marius fußt *Waisenrichter Königsmann* 1.50
W. Koch *Revisor Hellm. Koch* 1.50
 Summe 4.50

⁵⁾ Die Anlage ist als solche zu bezeichnen, in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben und gemäß §. 59 des Rechtspolizeigesetzes mit demselben zu verbinden.
⁶⁾ Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.
⁷⁾ Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschreiben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

Stückzahl.	Beschreibung der Fahrnisse.	Anschlag.		Stückzahl.	Beschreibung der Fahrnisse.	Anschlag.	
		M.	S.			M.	S.
	Uebertrag				Uebertrag	1701	87
-	Ruhgeschirr			-	Mehl		
	Ketten			68	Fett, Butter		3
	Wagenwinde			-	Dürres Obst		
	14. Vieh.				Nüsse		
	Pferde			-	Brennholz		
	Fohlen				Bauholz		
	Kühe				Spinnenstangen		
	Rinder				Bohnenstecken		
	Kälber			-	Steinkohlen		
	Ochsen			-	Torf		
	Schweine			-	Dung		
	Hämmel				Grund		
	Ziegen						
	Bienen						
	Hühner						
	Gänse						
	Tauben						
	15. Vorräthe.						
-	Wein						
-	Brauntwein						
	Korn						
	Gerste						
	Spelz						
	Gemischte Frucht						
	Erbjen, Bohnen, Linjen						
	Welschkorn						
	Kartoffeln						
-	Äpfel und Birnen						
	Rüben						
	Heu						
	Dhmd						
	Stroh						
	Fleisch und Würste						

Summa 1704.87
 ab: Linnestück p. 5. 108.-
 1596.87.

*Guiz Linnestückung
 J. Alst
 Johann Beringer
 Münzmeister
 W. Koch
 Ruppert
 Stell.*



Größe Amtsgerecht Durlach

Abt. II.

Weingarten

Ehe-Vertrag

gewidmet

Metzger Julius Fuchs

in Weingarten

und

Manette Fuchs

alt

1893.

Kosten

S 10/2 2	(Abt. II 12400 d)	14 d	7 d
13			
S 21 ..		1 ..	1 ..
S 22 ..	10 Fichten	1 .. 25 ..	1 .. 25 ..
	Lu	16 d. 25 s	9 d. 25 s
	M: 153.		

Reg. Nr. 882

Gesellschaft der Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
(10. Mai 1892)

Wir

mit, dass die Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

- I. Frau Julius Fuchs, Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
- II. Frau Marie v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
- III. Frau Maria Fuchs, Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

Die Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

Ehevertrag

§ 1.

Das geygenständliche und bewegliche Vermögen
aus dem Vermögen der Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

Das bewegliche Vermögen der Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

§ 2.

Das geygenständliche Vermögen der Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

Das bewegliche Vermögen der Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

Die Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns
L. v. d. Heling. v. d. in der Wohnung des Kaufmanns

§ 3.



Das Verbleib der Summe von 10000 Mark
 an die hiesige Provinz von 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark

Das Verbleib der Summe von 10000 Mark
 an die hiesige Provinz von 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark

Das Verbleib der Summe von 10000 Mark
 an die hiesige Provinz von 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark

Das Verbleib der Summe von 10000 Mark
 an die hiesige Provinz von 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark

Julius Fuchs
 Hermann Fuchs
 Alwin Fuchs
 Georg Fuchs
 Eduard Fuchs

Erwählung der Provinz von 10000 Mark
 an die hiesige Provinz von 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark
 10000 Mark

Enstehung am 10. Mai 1893.

Supplik

I. Fortsetzung der Verhandlung am Oberrichteramt für den
Ländlichen und den Urbanen der Kreis Landgericht
des Oberrichteramts in Gammertau durch den fact.
am 2/6.93. N: 3264. r.

II. Zugabenechte Mitteilung im Gasse. Antragsrecht
zur Erfüllung. Gültigkeit der Urkunden und Aufhebung
in Gammertau
H. u.

Beschluss. n. f.

1. 1. Jul. Antragsrecht
2. ad acta.
3. 10. Antragsrecht.
H.

